

Satzung

der Ortsgemeinde Gamlen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Gamlen

vom 29.04.2010.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses in Gamlen erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Gemeindehauses und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses sowie deren Einrichtungen erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen

1. Für das Bürgerhaus (komplett)

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1.1 bei ortsansässigen Personen | 150,00 EUR/Tag |
| 1.2 bei ortsansässigen Vereinen | 200,00 EUR/für den 1. und 2. Tag
100,00 EUR für jeden weiteren Tag |
| 1.3 Kirmes (unabhängig von Personen) | 100,00 EUR/Tag |

2. Für den kleinen Saal

- | | |
|---------------------------------|--|
| 2.1 bei ortsansässigen Personen | 75,00 EUR/Tag |
| 2.2 bei ortsansässigen Vereinen | 100,00 EUR/für den 1. und 2. Tag
50,00 EUR für jeden weiteren Tag |

3. Für Beerdigungen

- 3.1 bei ortsansässigen Personen 50,00 EUR pauschal
incl. Nebenkosten

Die Benutzer haben als Kautionsbetrag einen Betrag von 200,00 EUR zu hinterlegen.

4. Wöchentliche Benutzung

- 4.1 Einheimische Vereine oder Personengruppen, die das Bürgerhaus für Übungszwecke benutzen
pro Benutzungstag 5,00 EUR
- 4.2 Auswärtige Vereine oder Personengruppen, die das Bürgerhaus für Übungszwecke benutzen
pro Benutzungstag 15,00 EUR
- 4.3 Die Kosten für Heizung, Strom, Abwasser und Wasser werden separat als Nebenkosten abgerechnet.
- 4.4 Für gewerbliche Nutzung wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.
- 4.5 Die Reinigung des Gemeindehauses erfolgt durch den Benutzer unmittelbar nach der Benutzung. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Kosten der Reinigung nach den der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen festgesetzt.
- 4.6 Für die Einrichtung der Alten- und Seniorentage werden keine Gebühren erhoben.
- 4.7 Der Sitzungsraum des Gemeindehauses Gamlen wird für Sitzungen der örtlichen Vereine und Parteien sowie für Sitzungen kommunaler Gremien (Ortsgemeinderat usw.) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- 4.8 Soweit Benutzungen nicht nach den o. a. Gebühren berechnet werden können, werden sie von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, solche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 5

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen werden von dem Ortsbürgermeister rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.